

Einkaufsbedingungen (Stand: 12.04.2007)

1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und uns im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und unseren Angeboten schriftlich niedergelegt.

2 Auftrag, Auftragsbestätigung

- 2.1 Unsere Aufträge sind unter Angabe von Bestellnummer und -datum, Kostenstellen- oder Auftragsnummer, unserer Artikelnummer- und bezeichnung sowie der Lieferantenummer, unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Unsere Aufträge sind widerruflich, solange nicht die Bestätigung ihrer unveränderten Annahme bei uns eingegangen ist. Abweichungen vom Auftrag sind in der Auftragsbestätigung deutlich zu kennzeichnen.
- 2.2 Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben in unserem Eigentum; alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.

3 Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die von uns angegebene Bestellnummer auszuweisen.
- 3.2 Wir sind berechtigt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto zu bezahlen oder innerhalb von 30 Tagen netto. Wir behalten uns vor, mit Wechsel zu bezahlen; alle anfallenden Gebühren und Spesen gehen zu unseren Lasten.
- 3.3 Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Die Abtretung der aus Lieferungen an uns entstehenden Forderungen ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung ist ausgeschlossen.

4 Lieferung, Gefahrtragung, Verpackung

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzliche Ansprüche zu. Machen wir Schadensersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.4 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Lieferanten.
- 4.5 Die anzuliefernde Ware ist vom Lieferanten auf seine Kosten ordnungsgemäß zu verpacken. Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial dem Lieferanten zurückzugeben.

5 Gewährleistung

- 5.1 Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Mangelfreiheit der Lieferung. Die Rüge von offensichtlichen Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Eintreffen der Ware in unserem Werk abgesandt wird und diese dem Verkäufer anschließend zugeht. Die Rüge verdeckter Mängel

ist rechtzeitig, wenn wir sie innerhalb von 3 Arbeitstagen ab deren Entdeckung absenden und diese dem Verkäufer anschließend zugeht. Zahlung bedeutet nicht die Anerkennung der Mangelfreiheit oder Richtigkeit der Lieferung.

- 5.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen; die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

6 Haftung des Verkäufers, Freistellung, Versicherungsschutz

- 6.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er uns gegenüber haftet. Das Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 6.2 Müssen wir aufgrund eines Schadensfalls im Sinne von Ziffer 6.1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 6.4 Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Verkäufer hat nicht schuldhaft gehandelt. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

7 Fertigungsmittel, Geheimhaltung

- 7.1 Unterlagen aller Art, insbesondere Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge, auch auf elektronischen Datenträgern, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle vorgenannten Unterlagen und sonstigen Informationen aus dem Auftragsverhältnis strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in diesen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 8.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 8.3 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für 77933 Lahr zuständige Gericht.